

Förderverein der Bundespolizei Diez

Satzung

§ 1 Name, Sitz, und Zweck des Vereins

I. Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Bundespolizei Diez e.V.“

II. Der Förderverein hat seinen Sitz in 65582 Diez, Limburger Straße 146

III. Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Diez einzutragen.

IV. Zweck des Vereins:

- a. Der Gründungszweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Sport und Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Bundespolizei in Diez.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Erlöse aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
- c. Die Mittel sollen insbesondere für die Schaffung und Erhaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Freizeitmöglichkeiten für die Auszubildenden, insbesondere Minderjährige, die zum Großteil für die Zeit ihrer Ausbildung in der Liegenschaft wohnen, verwendet werden.
- d. Darüber hinaus werden bestehende und künftige interkulturelle Partnerschaften mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, unterstützt.

V. Förderungswürdig im Sinne dieser Satzung sind weiterhin Betreuungsmaßnahmen für alle Bediensteten der Bundespolizei in Diez. Der Verein wird ausschließlich in privater Initiative gegründet. Jedwede Vermischung mit dienstlichen Ämtern ist von der Satzung her strikt untersagt. Die Ausübung der Ämter hat unparteilich, unentgeltlich und ehrenamtlich zu erfolgen.

Ziele des Vereins sind die Förderung des Gemeinwohls aller Angehörigen und Ehemaligen der Bundespolizei in Diez sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Gremien der Dienststelle.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- II. Die Mittel des Vereines werden ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung verwendet.
- III. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen des Vereins an die Stiftung der Bundespolizei.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person, einschließlich öffentlich - rechtlicher Körperschaften und Anstalten sowie Stiftungen werden.
- II. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich bekannt zu geben, wobei ein einfacher Brief oder eine Email genügt; im Falle der Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Entstandene Kosten die durch den Aufnahmeantrag entstanden sind, trägt der Antragsteller, unabhängig der Entscheidung durch den Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes, wobei ein einfacher Brief oder Email genügt. Er ist zum Ende eines jeden Quartals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig; entscheidend ist der Eingang des Briefes. Für die Kündigung per Email ist eine Unterschrift notwendig.
- III. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes seitens eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes durch Vorstandsbeschluss mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln. Es ist dem Mitglied durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wobei wiederum ein einfacher Brief oder eine Email genügt. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Von einer solchen Verletzung ist unwiderleglich auszugehen, wenn trotz jeweiliger schriftlicher Mahnung durch einfachen Brief die Mitgliedsbeiträge für zwei aufeinanderfolgende Quartale nicht entrichtet worden sind.

§ 5 Einkünfte und Geschäftsjahr

- I. Einkünfte des Vereines sind die Beiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen in Form von Spenden, Erlöse von Veranstaltungen, sowie die Erträge aus dem Vereinsvermögen.

- II. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind jeweils zu Quartalsbeginn bis zum 10.01. / 10.04. / 10.07. / 10.10. oder in einer jährlichen Einmalzahlung zu entrichten.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

- I. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. die / der Erste Vorsitzende,
 - 2. die / der Zweite Vorsitzende,
 - 3. die Schatzmeisterin / der Schatzmeister,
 - 4. die Schriftführerin / der Schriftführer,
- II. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, wobei nur Mitglieder wählbar sind; sie bleiben im Amt bis zur Wahl von Nachfolgern. Für die Vorstandsposten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 können auch die anderen Vorstandsmitglieder gewählt werden, wobei die Funktion der Schriftführerin / des Schriftführers (Absatz 1 Nummer 4) in Personalunion mit einem der Vorstandsposten gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3 wahrgenommen werden kann. Die Wiederwahl ist zulässig.
- III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Mitglieder gem. § 7 Abs. 1 Nummern. 1, 2, 3 und 4 unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden und einzuberufen sind, wenn es mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- IV. Sowohl die Einberufung als auch das Einberufungsverlangen sind an keine bestimmte Form gebunden, können also sowohl mündlich oder telefonisch als auch schriftlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- V. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, nimmt die laufenden Geschäfte des Vereines wahr und ist für die satzungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlungen verantwortlich. **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Ersten Vorsitzenden / dem Ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister vertreten, wobei alle je einzeln vertretungsberechtigt sind.** Willenserklärungen, die dem Verein gegenüber abzugeben sind, können gegenüber jedem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder alleine abgegeben werden. Im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstandes, auch in Abgrenzung zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung, sowie die interne Beschränkung ihrer Kompetenzen in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung dem Verein gibt.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen leitet die Erste Vorsitzende / der Erste Vorsitzende; ist diese / dieser nicht anwesend, obliegt die Leitung der Zweiten Vorsitzenden / dem Zweiten Vorsitzenden; ist auch sie / er nicht anwesend, wird ein Vertreter durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Die Beschlüsse

werden, soweit nicht in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei die Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen.

- VII. Die Anfechtung eines Beschlusses, durch ein Vereinsmitglied, muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- VIII. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Anfertigenden und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, wobei die Anfertigung dem Schriftführer obliegt; ist er abwesend, wird durch Vorstandsbeschluss ein Ersatzschriftführer bestimmt.
- IX. Die Abwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die gleichzeitig mind. 50 v 100 der gesamten Mitglieder darstellt, führt zur Abwahl des Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung, deren Termin und Tagesordnung vom Vorstand festgesetzt werden, stattzufinden.
- II. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine solche muss einberufen werden, wenn es
 - 1. das Interesse des Vereines erfordert oder
 - 2. mindestens 20 v. 100 der Vereinsmitglieder schriftlich durch einfachen Brief oder in elektronischer Form an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- III. Jede Mitgliederversammlung ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich – es kann auch per Email erfolgen – an die vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift erfolgen.
In die Ladung ist aufzunehmen, ob es sich um eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt. Jede Ladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- IV. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich, durch einfachen Brief oder Email, beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Gegebenenfalls hat dies zu geschehen. Die entsprechend geänderte Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
- VI. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 2. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung,
 - 3. Entlastung des Vorstandes,

4. Wahl der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 2,
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 S. 1,
 7. Festlegung einer Geschäftsordnung für den Verein,
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines nach Maßgabe der §§ 11 und 12.
- VII.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat, eine Vertretung nicht zulässig ist und für die Beschlussfähigkeit mindestens fünf anwesende Mitglieder erforderlich sind. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Voraussetzung der Wirksamkeit von Beschlüssen ist, dass das Beschlussthema nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4 Gegenstand der Tagesordnung ist.
- VIII.** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin / dem Protokollführer und der Leiterin der Mitgliederversammlung / dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Dies ist das Vorstandsmitglied, das zu der entsprechenden Mitgliederversammlung geladen hat.
- IX.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand im Rahmen der für diese gültigen Zuständigkeitsregelungen vollzogen.

§ 9 Kassenführung und Rechnungsprüfung, Schriftführer

- I. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
- II. Zwei Rechnungsprüfer, die aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, haben jährlich einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Das Original ist dem Vorsitzenden auszuhändigen.
- III. Die Schriftführerin / der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle. Diese sind ihm und vom(n) dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben.
- IV. Die Höhe (in Euro) der Ausgaben / Anschaffungen über die der Vorstand des Fördervereins eigenverantwortlich entscheiden kann, wird in der Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 10 Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten

- I. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein, einem Mitglied und einzelnen Mitgliedern untereinander, soweit sie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, entscheidet anstelle eines staatlichen Gerichts ein vereinsinternes Schiedsgericht. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts wird in der GO geregelt.

§ 11 Satzungsänderung

- I. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mit der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag wörtlich mitzuteilen, bei Neufassungen der Satzung ist ein kompletter Neuentwurf beizufügen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- II. Der Vorstand wird durch die anwesenden Mitglieder ermächtigt, bei eventuellen Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts selbstständig Veränderungen an der Satzung vorzunehmen, ohne eine Mitgliederversammlung einberufen zu müssen. Diese Ermächtigung ist befristet bis zur Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Diez.

§ 12 Vereinsauflösung

- I. Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- II. Als Liquidator fungieren der 1. Vorsitzende und in Vertretung der 2. Vorsitzende.

§ 13 Satzungsbeschluss

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 20.06.2018 beschlossen worden.

Diez, 2018

Vorname, Name, Unterschrift

Vorname, Name, Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....